

0113-2/18-25/18

Auf Grund von Art. 17 und Art. 14 a Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende

**Satzung  
zur Regelung von Fragen  
des örtlichen Bezirksverfassungsrechts  
(Hauptsatzung)**

**vom**

**08.11.2018**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zusammensetzung des Bezirkstags
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Bezirksräte (Reisekosten und Sitzungsgeld)
- § 4 Entschädigung der Bezirksräte (Monatsentschädigung)
- § 5 Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit
- § 6 Entschädigung für entgangenen Lohn und Gehalt
- § 7 Verfahrensmäßige Abwicklung der Entschädigungssumme
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Bezirkstags**

<sup>1</sup>Der Bezirkstag besteht generell aus 16 ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern (Bezirksräten), Art. 23 BezO, Art. 3 Bezirkswahlgesetz, Art. 21 Abs. 2 Landeswahlgesetz; aufgrund der sich bei der Bezirkswahl 2018 ergebenden beiden Überhang- und den drei Ausgleichsmandaten besteht der Bezirkstag in der Wahlperiode 2018 bis 2023 aus insgesamt 21 Mitgliedern, Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 Bezirkswahlgesetz, Art. 43 Abs. 1 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 Landeswahlgesetz. <sup>2</sup>Der Bezirkstagspräsident und sein Stellvertreter werden vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Bezirkstags gewählt, Art. 30 Abs. 1 BezO. <sup>3</sup>Den Vorsitz im Bezirkstag führt der Bezirkstagspräsident, Art. 32 Satz 1 BezO.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

(1) Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO), bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten und acht weiteren Bezirksräten (Art. 25, Art. 26 BezO),
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Bezirksräten (Art. 85 Abs. 2 BezO) und
- c) den Ausschuss für Soziales, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten und acht weiteren Bezirksräten.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Bezirksausschuss und im Ausschuss für Soziales führt der Bezirkstagspräsident (Art. 32 Satz 1, Art. 28 Abs. 2 Satz 1 BezO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein dazu vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied, Art. 85 Abs. 2 BezO.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Bezirkstag selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Bezirkstages (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## **§ 3**

### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Bezirksräte (Sitzungsgeld und Reisekosten)**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Bezirksräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Bezirkstages, der Ausschüsse, den Fraktionen sowie in sonstigen vom Bezirkstag oder vom Bezirkstagspräsidenten

einberufener Gremien und auf ehrenamtliche Tätigkeiten im Auftrag des Bezirks und außerhalb von Sitzungen.

(2) <sup>1</sup>Die Bezirksräte erhalten ein **Sitzungsgeld** in Höhe von 50 € für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstags, seiner Ausschüsse und Fraktionen, sofern sie hierfür als Mitglieder bestellt sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Sitzungen des Bayerischen Bezirkstags, der Fraktionsvorsitzenden der bayerischen Bezirkstage und Sitzungen in anderen Gremien, an denen Bezirksräte auf Grund eines Beschlusses des Bezirkstags oder eines Ausschusses oder eines Auftrags des Bezirkstagspräsidenten als Vertreter des Bezirks oder des Bayerischen Bezirkstags teilnehmen. <sup>3</sup>Sitzungsgeld wird nicht gewährt, soweit Bezirksräte entsprechende Leistungen von dritter Seite erhalten. <sup>4</sup>Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gewährt.

(3) <sup>1</sup>Neben dem Sitzungsgeld wird **Reisekostenvergütung** (Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung, Tage- und Übernachtungsgeld) nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. <sup>2</sup>Für die Benutzung des eigenen oder eines von Dritten zur Verfügung gestellten Fahrzeugs gibt es Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG. <sup>3</sup>Bei Benutzung der Deutschen Bahn oder sonstiger regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zu den Kosten der 1. Klasse erstattet. <sup>4</sup>Ist die Benutzung eines Fahrzeugs mit Fahrer erforderlich, wird eine Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 BayRKG gewährt. <sup>5</sup>Damit ist das Tage- und Übernachtungsgeld für den Fahrer abgegolten.

(4) Für eine ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb von Sitzungen wird Reisekostenvergütung gemäß § 3 Abs. 3 gewährt, soweit ein Beschluss des Bezirkstags oder eines Ausschusses oder ein Auftrag des Bezirkstagspräsidenten vorliegt.

(5) Bei der Teilnahme an Sitzungen und in Ausübung einer gemäß § 3 Abs. 4 anerkannten ehrenamtlichen Tätigkeit besteht Unfallschutz entsprechend den Richtlinien über den Sachschadensersatz bei Staatsbediensteten.

(6) Für die nach der Neuwahl des Bezirkstags stattfindenden Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung erhalten die neu gewählten Mitglieder des Bezirkstags Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld.

## § 4

### Entschädigung der Bezirksräte (Monatsentschädigung)

(1) <sup>1</sup>Zur pauschalen Entschädigung des weiteren Aufwandes im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit außerhalb der Sitzungen erhalten die Bezirksräte - mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten - eine Entschädigung (Monatsentschädigung) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Grundentschädigung beträgt 809,04 € pro Monat. <sup>3</sup>Für die Vorsitzenden der Bezirkstagsfraktionen und erhöht sich die Entschädigung nach Satz 2 um 100 v. H., für den oder die weiteren Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten nach Art. 31 Abs. 1 BezO um 50 v. H., für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden um 50 v. H., wobei die Erhöhung um 50 v. H. bei Fraktionen mit

mindestens fünf Mitgliedern an zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende gewährt wird, und für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses um 25 v. H., gegebenenfalls auch kumulativ. <sup>4</sup>Der Betrag nach Satz 2 verändert sich entsprechend den Besoldungsanpassungen des Grundgehaltsatzes von Beamten des Freistaats Bayern der Besoldungsgruppe A 13. <sup>5</sup>Werden bei Besoldungsanpassungen Einmalzahlungen für die in Satz 4 genannte Besoldungsgruppe festgelegt, so erhalten die Bezirksräte ein Drittel dieser Einmalzahlungen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigung steht ab dem Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Bezirkstags, für Nachrücker ab dem Tag der Vereidigung zu. <sup>2</sup>Sie ist jeweils am Letzten des Monats für den kommenden Monat auszuführen. <sup>3</sup>Für den Monat der konstituierenden Sitzung erhalten bisherige und neue Bezirksräte eine auf die entsprechenden Tage ihres Mandats berechnete anteilige Aufwandsentschädigung.

(3) <sup>1</sup>Für die am Ende der Wahlperiode ausscheidenden Bezirksräte endet der Anspruch auf Aufwandsentschädigung an dem Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Bezirkstags. <sup>2</sup>Der oder die weiteren Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die erhöhten Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Satz 3 ab dem Tag ihrer Wahl bzw. ihrer Bestellung für die Dauer ihrer Amtszeit, frühestens aber mit Beginn der Wahlzeit als Bezirksrat. <sup>3</sup>Scheidet ein Bezirksrat während der Wahlperiode aus, so wird die Aufwandsentschädigung für den vollen Monat des Ausscheidens belassen.

## **§ 5**

### **Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit**

<sup>1</sup>Bezirksbürger, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Bezirk herangezogen werden, erhalten Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 3. <sup>2</sup>Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und ähnlichen Gremien des Bezirks haben Anspruch auf Sitzungsgeld entsprechend den für Bezirksräte geltenden Bestimmungen, es sei denn entsprechende Leistungen werden von dritter Seite gewährt oder ein Mitglied wird auf Grund seiner Funktion im öffentlichen Dienst tätig.

## **§ 6**

### **Entschädigung für entgangenen Lohn und Gehalt**

(1) <sup>1</sup>Bezirksräte und Bezirksbürger nach § 5, die Arbeitnehmer sind, haben bei Teilnahme an Sitzungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 Satz 2 sowie bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb von Sitzungen nach § 3 Abs. 4 Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Zur Vereinfachung des Steuerabzugs wird die Verdienstaufschlagsentschädigung jeweils dem Arbeitgeber überwiesen, der die Lohnsteuer aus dem ungekürzten Monatsbezug abführt. <sup>3</sup>Ist der Arbeitgeber mit dem Verfahren nach Satz 2 nicht einverstanden und muss der Bezirksrat oder der Bezirksbürger für die Teilnahme an Sitzungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 Satz 2 sowie bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb von Sitzungen nach § 3 Abs. 4 versäumte Arbeit nachholen oder hierfür Urlaub einbringen, so gilt Abs. 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Selbständig Tätige und sonstige Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen von versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung für ihren Verdienstausfall. <sup>2</sup>Diese beträgt für jede angefangene Stunde einschließlich Fahrtzeit

- 17,00 EUR für Selbständige
- 17,00 EUR für Haushaltführende

im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. <sup>3</sup>Diese Entschädigung ist auf höchstens acht Stunden pro Tag begrenzt.

## **§ 7**

### **Verfahrensmäßige Abwicklung der Entschädigungsansprüche**

(1) Die Entschädigungen nach §§ 3, 5 und 6 werden aufgrund eines Antrages, der die entsprechenden Aufstellungen enthält (Formblatt), gezahlt.

(2) <sup>1</sup>Für den Nachweis der Fahrtausgaben genügt die pflichtgemäße Versicherung des Unterzeichners der Aufstellung. <sup>2</sup>Der entstandene Verdienstausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. <sup>3</sup>In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 und des § 6 Abs. 2 genügt als Nachweis die pflichtgemäße Versicherung des Antragstellers über die zeitliche Inanspruchnahme.

(3) <sup>1</sup>Die sachliche Richtigkeit der Aufstellung wird von der Hauptverwaltung des Bezirks geprüft und festgestellt. <sup>2</sup>Bei Aufstellungen über die aus Anlass von Fraktionssitzungen entstandenen Kosten hat der Fraktionsvorsitzende die Richtigkeit zu bescheinigen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 08.11.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 12.12.2013 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 13/2013, S. 167 ff) außer Kraft.

(3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in der Satzung nicht ständig weibliche und männliche Personenbezeichnungen benutzt. Alle Personenbezeichnungen, die in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Bayreuth, 08.11.2018  
Bezirk Oberfranken

Henry Schramm  
Bezirkstagspräsident